

Satzung
der Ortsgemeinde Salmtal
zur Änderung der Friedhofssatzung
vom 22. Mai 2012

Der Gemeinderat von Salmtal hat auf Grund des § 34 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 – Ruhezeit –erhält folgende Fassung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen wird auf 25 Jahre festgelegt.

Bei Zubettungen oder auf Antrag beträgt die Ruhezeit mindestens 15 Jahre.

§ 2

§ 13 a – Rasengrabstätten – wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (1) Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten (Einzelgräber) vergeben.
Für die Zubettung einer Asche gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (2) Für die Kenntlichmachung der Grabstätten gilt folgendes:
Zulässig ist eine steinerne Gedenkplatte in einer Größe von max. 40 x 40 cm
Die Gedenkplatte besteht aus anthrazitfarbenem Granit, 4cm dick und wird von der Ortsgemeinde bereitgestellt. Von den Nutzungsberechtigten ist eine Messingplatte in der Größe 25cm x 20cm (BxH) mit dem Namen der/des Verstorbenen herstellen zu lassen. Die Schrift muss als Gravur hergestellt werden. Diese Messingplatte ist dann von den Nutzungsberechtigten auf der Gedenkplatte befestigen zu lassen.
Der Einbau der Platte erfolgt durch die Ortsgemeinde und zwar in der Form, dass nach Verlegung der Platte die Fläche mit einem Rasenmäher befahren und gepflegt werden kann.
Die Gräber können auch ohne Namenskenntlichmachung (anonym) bleiben
- (3) Außerhalb der Vegetationszeit (von Allerheiligen bis Ostern) sind einfacher Grabschmuck sowie Grableuchten zulässig.
Während der Vegetationszeit sind die Gräber von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten frei zu halten.
- (4) Die Pflege und das Mähen der Rasenfläche wird für die Dauer der Ruhezeit von der Ortsgemeinde, nach deren Ermessen, durchgeführt.
Für die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrenden Verfüllungen der Gräber, das wiederholte Einsähen sowie das Verlegung der Gedenkplatte erhebt die Ortsgemeinde eine Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhezeit.

Die Höhe der zu erhebenden Gebühr ist in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

§ 3

§ 15 – Urnengrabstätten/Urnenbestattungen - erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 1. in Urnenreihengrabstätten
 2. in Urnendoppelgrabstätten
 3. in Reihengrabstätten (§ 13)
 4. in Rasengrabstätten (§ 13 a)
 5. in Doppelgrabstätten (§ 14)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnendoppelgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnendoppelgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenreihengrabstätten sind 60cm x 80cm (BxH) groß.
Urnendoppelgrabstätten sind 80cm x 100cm (BxH) groß.
Grabmale dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
Für die übrige Gestaltung gelten die §§ 17 und 18 entsprechend.
- (5) Die Beisetzung von Aschen darf nur in Urnen erfolgen, die aus einem verrottbaren bzw. vergänglichen Material hergestellt sind.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

Salmtal den 22.05.2012

Ortsgemeinde Salmtal

gez. Reinhard Berg (S)
Ortsbürgermeister